

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Mertinger Höhle“**

Vom 15. Mai 1984 (RABl Nr. 19/25. 5. 1984)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die „Mertinger Höhle“ im Gebiet der Gemeinde Mertingen, Landkreis Donau-Ries, wird unter dieser Bezeichnung in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 142 ha. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Mertingen: Fl-Nr. 4537 bis 4543 und 4548 bis 4552, 4554 bis 4559, 4581 und 4669 sowie eine Teilfläche von Fl-Nr. 4535, 4545, 4552 und 4553.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung der bedeutenden Restfläche des ehemaligen Donauriedes als Flachmoor in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit,
2. die Sicherung des unmittelbaren Lebensraumes für stark gefährdete Tierarten,
3. die Erhaltung der durch Verlandung bedingten Vielfalt der Pflanzengesellschaften sowie der Schutz des Bestandes an bedrohten Pflanzenarten.

§ 4 Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch - über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus - oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, Quellaustritte, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
 6. Ufergehölze, Röhrichte und Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
 7. Verlandungs- und Röhrichtbereiche sowie Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen zu verändern, umzubrechen oder erstaufzufenstern,
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie zu düngen oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen
 9. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen,
 10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 BayJG folgende Handlungen verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen,

2. das Naturschutzgebiet mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige zivilrechtlich Berechtigte,
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, außer brauchbaren Hunden zur Wahrnehmung von Aufgaben des Jagdschutzes und zur ordnungsgemäßen Jagdausübung,
5. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu reiten,
6. das Höllhäusle zu bewohnen mit Ausnahme kurzfristiger Aufenthalte im Rahmen von Forschungs- und Pflegearbeiten,
7. Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern,
8. außerhalb, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
9. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (mit Ausnahme der Beweidung) im bisherigen Umfang auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei das Ausbringen von Dünger auf bisher nicht gedüngten Flächen sowie der Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf den Wiesenflächen nicht gestattet ist; die bisherige Nutzung bemisst sich nach der von der Regierung von Schwaben gefertigten Nutzungskarte vom 15. Mai 1984, die beim Landratsamt Donau-Ries, beim Amt für Landwirtschaft Nördlingen und bei der Regierung von Schwaben niedergelegt ist, und auf die Bezug genommen wird,
2. das Abschleppen, Eggen und Walzen der Wiesen, außer in der Zeit vom 15. März bis 15. Juli; das Landratsamt Donau-Ries kann diese Frist bei besonderen Witterungsverhältnissen für das jeweilige Jahr generell abändern, soweit das mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist,
3. die forstwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
4. die Unterhaltung der Entwässerungsgraben unter Beibehaltung der bisherigen Grabensohle in den Monaten August bis Oktober im Einvernehmen mit dem Landratsamt, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist dem Schutzzweck unschädlich zu lagern; nach Umleitung des Höllgrabens ist die Unterhaltung der Entwässerungsgräben nur soweit zulässig, wie es dem Schutzzweck dienlich ist,
5. die Wegeunterhaltung unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit dem Landratsamt,

6. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd insoweit, als
 - a. sie als Ansitzjagd vom Grenzbereich aus auf Haarwild, Fasan und Enten ausgeübt wird,
 - b. sie als Suchjagd
 - auf Hase, Fasan und - außer an Wasserflächen - auf Enten vom 16. Oktober bis 30. November sowie
 - auf Elster, Eichelhäher und Rabenkrähe vom 16. Juli bis 15. Märzausgeübt wird,
 - c. der Jagdschutz wahrgenommen, Haarraubwild bejagt sowie krankes und verletztes Wild erlegt wird,
 - d. Jagdeinrichtungen mit folgenden Einschränkungen benutzt, unterhalten und erneuert werden:
 - die bestehenden Wildäsungsflächen im bisherigen Umfang gemäß Eintragung in der Nutzungskarte nach Nr. 1
 - die bestehenden Fütterungen im bisherigen Umfang, die Situierung neuer Anlagen jedoch nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt
 - Hochsitze und Kanzeln im Grenzbereich
 - Fanggeräte nur im Randbereich und entlang des Weges Flr.-Nr. 4555, und zwar nur dann, wenn sie so aufgestellt werden, dass Vögel dadurch nicht gefährdet werden,
8. die Ausübung des Fischereirechts auf den als Rast- und Nahrungsplätzen für Sumpfvögel sowie als Laichplätze für Amphibien angelegten Teichen insoweit, als es zur Gewährleistung des Schutzzweckes notwendig ist,
9. Bestandserhebungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des

Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturschutzgebietes vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

1. die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
5. die Wasserentnahme, die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern oder die Veränderung des Grundwasserstandes,
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Ufergehölzen, Röhrichten oder Wasserpflanzen,
7. das Verändern, Umbrechen oder Aufforsten von Verlandungs- und Röhrichtbereichen sowie Grünland einschließlich Streu- und Nasswiesen,
8. die Beeinflussung der Biotope,
9. das Abbrennen der Bodendecke,
10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
11. das Einbringen von Pflanzen oder das Aussetzen von Tieren,
12. das Anbringen von Schildern,
13. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art und Wohnwagen,
2. das Verlassen der Wege,

3. das Nachstellen, Fangen und Töten freilebender Tiere sowie das Entfernen oder Beschädigen ihrer Brut- und Wohnstätten und von Gelegen,
 4. das freie Laufenlassen von Hunden,
 5. das Feuermachen, Zelten und Reiten,
 6. das Bewohnen des Höllhäusles
 7. das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten oder das Lärmen,
 8. das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen,
 9. das Abhalten von Schieß- oder gleichartigen Übungen
- zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.